

Rubrik: Rechtsetzung und politische Rechte
Unterrubrik: Beschluss des Regierungsrates
Publikationsdatum: KABZH 09.02.2024
Meldungsnummer: RS-ZH03-0000000738

Publizierende Stelle
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Beschluss des Regierungsrates – Allgemeinverbindlicherklärung der Zusatzvereinbarung 2023 des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2011/ 1. April 2017

Beschlussdatum: 12.12.2023

Der Regierungsrat,

gestützt auf das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 sowie auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

I. Die Zusatzvereinbarung 2023 des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2011/ 1. April 2017 (RRB Nrn. 339/2012, 776/2014, 936/2018, 1130/2019), gültig bis am 31. März 2024, wird allgemeinverbindlich erklärt.¹

II. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

III. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

IV. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.
Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Wand- und Deckenisolationen aller Art, Innen- und Aussenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

V. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden (einschliesslich Lernender) der in Dispositiv II–IV aufgeführten

Betriebe und Betriebsteile. Akkordanten nehmen die Stellung eines Arbeitnehmenden ein und unterstehen ebenfalls den allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Ausgenommen sind:

- a) die Familienangehörigen der Betriebsinhaberinnen und -inhaber gemäss Art. 4 Abs.1 des Arbeitsgesetzes
- b) das kaufmännische Personal
- c) Berufsangehörige in höherer leitender Stellung
- d) Berufschauffeurinnen und -chauffeure
- e) Praktikantinnen und Praktikanten

VI. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (SR 823.20) sowie Art. 1 und 2 der zugehörigen Verordnung (SR 823.201) gelten auch für Arbeitgebende mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des in Dispositiv II umschriebenen räumlichen Geltungsbereiches, sowie ihren Arbeitnehmenden, sofern sie die Voraussetzungen von Dispositiv III–V erfüllen und im Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages Arbeiten ausführen oder ausführen lassen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

VII. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung durch den Bund² und tritt nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³. Zudem erfolgt ein Hinweis im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Er gilt unter Vorbehalt von Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen bis zum 31. März 2024.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli

¹ Der Gesamtarbeitsvertrag kann beim Amt für Wirtschaft des Kantons Zürich, Vulkanstrasse 106, 8090 Zürich, oder unter www.zh.ch/arbeitsbedingungen bezogen werden.

² Vom Bund genehmigt am 25. Januar 2024.

³ Inkrafttreten: 1. März 2024.